

mit dem von der Konfliktkommission entschiedenen Arbeitsstreitfall stehen. Ein solcher Zusammenhang ist z. B. gegeben, wenn nur einige Werk-tätige einer Brigade Lohnforderungen oder Forderungen auf Ausgleichszahlungen vor der Konfliktkommission geltend gemacht haben, während sich die anderen Brigademitglieder zunächst am Streitfall vor der Konfliktkommission nicht beteiligt haben, obwohl sie gleichartige Lohn- oder Ausgleichszahlungen vom Betrieb fordern konnten. Dem Erfordernis des vorherigen Anrufens der Konfliktkommission ist dann Genüge getan, wenn die Werk-tätigen, die vor der Konfliktkommission nicht mit auftraten, ihre Klage auf die gleichen anspruchsbegründenden Tatsachen stützen, über die bereits von der Konfliktkommission beraten und entschieden wurde. Die Gerichte haben hier gemäß § 22 AGO die betreffenden Werk-tätigen unter Bestimmung ihrer Parteistellung in das Verfahren einzubeziehen. In allen anderen Fällen haben sie eine Verweisung gemäß § 28 AGO an die Konfliktkommission auszusprechen.

Demgegenüber kommt eine Verweisung an die Konfliktkommission in den Fällen nicht in Betracht, die in den Ziff. 13, 36 und 37 des Plenarbeschlusses auf geführt sind. Im Interesse einer klaren Abgrenzung zu den Fällen in Ziff. 11 Buchst. a und b des Plenarbeschlusses ist darauf hinzuweisen, daß in Fällen der Ziff. 13 Buchst. a 'die Konfliktkommission zwar zu einer ordnungsgemäßen Beratung eingeladen haben muß, der Beschluß jedoch

Mängel der beschriebenen Art aufweist. In allen in Ziff. 13 genannten Fällen ist vom Vorliegen einer Entscheidung der Konfliktkommission auszugehen, mit der die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Gerichts gegeben sind³.

Abschließend ist hervorzuheben, daß die Regelung in Ziff. 36 des Plenarbeschlusses nicht Fälle der Ziff. 11 erfaßt. Liegt eine Entscheidung der Konfliktkommission im Sinne der Ziff. 11 nicht vor, so hat selbstverständlich eine Verweisung nach § 28 AGO zu erfolgen. In Ziff. 36 geht es allein um Mängel in der Tätigkeit der Konfliktkommission, die sich z. B. in unzureichender Sachaufklärung oder unzutreffender rechtlicher Würdigung des Sachverhalts zeigen. Dann ist eine Verweisung unzulässig. Sie ist auch unzulässig, wenn das Verfahren erster Instanz abgeschlossen worden ist, ohne das Fehlen einer Entscheidung der Konfliktkommission zu bemerken. Hier hat das Gericht zweiter Instanz in der Sache selbst tätig zu werden.

Den Regelungen in Ziff. 36 und 37 liegt der gemeinsame Ausgangspunkt zugrunde, daß zwischen Gerichten und Konfliktkommissionen kein Verhältnis wie zwischen Gerichten zweiter und erster Instanz im arbeitsrechtlichen Verfahren besteht (§50 Abs. 2 AGO).

³ Auf die Besonderheiten beim Fernbleiben des Antragstellers von der Beratung der Konfliktkommission soll hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu Ch. Kaiser, „Wenn der Antragsteller nicht zur Beratung der Konfliktkommission erscheint...“ *Arb. u. Arbeitsrecht* 1968, Heft 3, S. 70.

CHRISTOPH KAISER, Richter am Obersten Gericht

Empfehlungen der Konfliktkommissionen und Gerichtskritik

Die Konfliktkommissionen machen von dem ihnen in Ziff. 42 KK-Richtlinie eingeräumten Recht, zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Konflikten Empfehlungen zu geben, im wesentlichen mehr Gebrauch als die Gerichte von der Gerichtskritik. Im 2. Halbjahr 1967 haben die Konfliktkommissionen in 16,15 % der von ihnen entschiedenen arbeitsrechtlichen Verfahren Empfehlungen ausgesprochen. Etwa jedes sechste Verfahren wurde somit zum Anlaß genommen, um durch Empfehlungen Mängel zu beseitigen. Den Gerichten erwächst daraus die Aufgabe, auch diese Seite der Tätigkeit der Konfliktkommissionen zu unterstützen.

Überprüfungen haben ergeben, daß Empfehlungen der Konfliktkommissionen so gut wie keine Rolle im gerichtlichen Verfahren spielen. Dabei gibt es auch hier durchaus Anknüpfungspunkte für eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen und zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesamten arbeitsrechtlichen Verfahrens.

Stellt das Gericht im arbeitsrechtlichen Verfahren Ursachen und begünstigende Bedingungen für Rechtsverletzungen oder Mängel in der Leitungstätigkeit des Betriebes oder anderer Organe fest, so ist es verpflichtet, auf ihre Beseitigung hinzuwirken (§ I AGO). Stellt sich dabei heraus, daß die Konfliktkommission bereits Empfehlungen zur Beseitigung dieser Mängel gegeben hat, so hat das Gericht zu prüfen, was daraufhin geschehen ist. Haben die Adressaten nicht Stellung genommen, obwohl die Frist hierfür bereits überschritten ist, so liegt es nahe — sofern die Empfehlung an den Betrieb gerichtet ist —, den Betrieb in der Verhandlung darauf hinzuweisen und über die Ursachen dieser Gesetzesverletzung zu sprechen. Auf diese Weise kann das Gericht zur Unterstützung der Autorität der Konfliktkommission und zur Durchsetzung ihrer Empfehlungen

beitragen. Je nach der Haltung des Betriebes wird auch der Erlaß einer Gerichtskritik zu erwägen sein. Maßgebend ist dabei, daß der Adressat einer Empfehlung verpflichtet ist, darauf zu reagieren, unabhängig von seiner Ansicht über die Durchsetzbarkeit der empfohlenen Maßnahmen.

Soweit die Empfehlung auf die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen gerichtet ist, die im gerichtlichen Verfahren bedeutsam sind, ist auch zu untersuchen, inwieweit eine Gerichtskritik geeignet ist, durch weitere Präzisierung der zu beseitigenden Mängel und der dazu zu ergreifenden Maßnahmen das Anliegen der Empfehlung durchzusetzen. Im allgemeinen besteht z. Z. noch nicht eine solche Übereinstimmung von Gerichtskritik und Empfehlung.

Darüber hinaus ist anzustreben, inhaltlich gute Empfehlungen bei der Auswertung von Konfliktkommissionsentscheidungen anderen Konfliktkommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 27. März 1968 werden einige Hinweise dafür gegeben, wie die Gerichte zu verfahren haben, wenn sie Mängel in der Arbeitsweise der Konfliktkommissionen feststellen. Der Erlaß einer Gerichtskritik ist nicht erwähnt. Ich halte es aber in Ausnahmefällen für zulässig, nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) an der Arbeit einer Konfliktkommission Gerichtskritik zu üben, wenn diese das Gesetz verletzt. Das sollte keineswegs die Regel sein, aber die Verletzung grundlegender Verfahrensgarantien, wie sie sich in Fällen ausgesprochener Inaktivität der Konfliktkommissionen und der Beratung ohne Einladung und Mitwirkung der Beteiligten zeigt.